

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE
STÄDTISCHEN KINDERGÄRTEN
vom 01. August 2012**

**einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung
vom 25.03.2015 bzw. vom 17.07.2017 mit Rechtskraft
vom 01.09.2015 bzw. 01.09.2017**

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G :

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder eines sonstigen Dritten nicht vorliegt. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 4 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Gebühr für die Kindergärten ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist für die Monate September bis Juli zu entrichten. Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Kindergartenjahres, ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind den Kindergarten an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.

- 3) Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung über die städtischen Kindergärten ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial,) abgegolten.

§ 4

Gebührensatz

- 1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Aufnahmegebühr	17,00 €
2.	Kindergartenkinder (3 – 6 Jahre)	
	a) für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	53,50 €
	b) für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	66,50 €
	c) für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	78,00 €
	d) für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	92,50 €
	e) für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	105,00 €
	f) für eine Buchungszeit von über acht bis neun Stunden	117,50 €
	g) für eine Buchungszeit von über neun bis zehn Stunden	130,00 €
3.	Kinder unter 3 Jahre (2,5 – 3 Jahre)	
	a) für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	93,50 €
	b) für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	116,50 €
	c) für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	140,00 €
	d) für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	162,50 €
	e) für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	185,00 €
	f) für eine Buchungszeit von über acht bis neun Stunden	207,50 €
	g) für eine Buchungszeit von über neun bis zehn Stunden	230,00 €

4. Für ein Mittagessen im Kindergarten St. Raphael wird eine Gebühr von 2,25 € je Essen erhoben.

2) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten. Wenn es der Betrieb der Einrichtung erlaubt und die Einrichtung dies zulässt, kann diese Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden. Bei Veränderung der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungszeiten entsprechend anzupassen.

§ 5

Ermäßigungen

- 1) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in einem der Kindergärten wird die Gebühr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3) um 15,00 € je Kind ermäßigt.
- 2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht ermäßigt sich die monatliche Gebühr in Abhängigkeit des durch den Freistaat Bayern gewährten Zuschusses gem. Art. 23 Abs. 3 des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes. Sollte die monatliche Gebühr niedriger sein als der Zuschuss, erfolgt keine Auszahlung an die Gebührenschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Aufnahmegebühr (§ 4) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes. Bei begründeter Nichtannahme des Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr erstattet.
- 2) Die monatlichen Gebühren (§ 4) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 3) In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist die geringere Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu zahlen.
- 4) Die Essensgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Mittagessens.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung

- 1) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- 2) Die Aufnahmegebühr ist vierzehn Tage nach der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes fällig.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge mit Zustimmung der Stadt auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2012 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten vom 17. Februar 2009 außer Kraft.

Plattling, 01. August 2012

Erich Schmid
Erster Bürgermeister